

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Besonderer Teil für den Masterstudiengang
Stadt Landschaft Transformation (M.Eng.)**

vom 14. Juli 2021
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10. November 2022

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 27. Oktober 2022 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadt Landschaft Transformation, zuletzt geändert am 3. Mai 2022, beschlossen.

1. Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang ist der Nachweis über einen einschlägigen Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 in einem der folgenden Studiengänge. Falls das Vorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, wird die vorläufige Durchschnittsnote (Transcript of Records) herangezogen.
 - a. Landschaftsarchitektur
 - b. Landschaftsplanung und Naturschutz
 - c. Stadt- oder Raumplanung
 - d. Architektur mit städtebaulichem Schwerpunkt
 - e. Geographie oder Raumwissenschaften mit einem planerischen oder einem stadt- oder landschaftsgeographischen Schwerpunkt
 - f. Umwelt-, Sozial-, Wirtschafts-, Ingenieur- oder Kulturwissenschaften mit einem raumwissenschaftlichen Schwerpunkt
 - g. oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang
- (2) Voraussetzung für den Zugang ist zudem der Nachweis einer einschlägigen praktischen Berufserfahrung in Form
 - a. eines praktischen Studienseesters im Erststudium von mindestens 90 Tagen Dauer oder
 - b. einer vergleichbaren berufspraktischen Tätigkeit von mindestens 180 Tagen Dauer nach dem Erststudium.
- (3) Bewerber*innen, die keine ausreichende einschlägige Berufspraxis nachweisen, müssen diese im entsprechenden Umfang bis zum Ende des ersten Fachsemesters durch ein zusätzlich abzuleistendes Praktikum oder eine vergleichbare berufspraktische Tätigkeit nachholen. Bewerber*innen, die weniger als 210 ECTS Punkte aber mindestens 180 ECTS Punkte in ihrem abgeschlossenen Studium vorweisen, müssen die fehlenden ECTS-Punkte im Rahmen des Masterstudiengangs Stadt Landschaft Transformation nachholen. Bewerber*innen die nach ihrem ersten Hochschulabschluss einschlägige berufspraktische Erfahrung erworben haben, können diese im entsprechenden Umfang als ECTS anerkannt bekommen.
- (4) Weitere Voraussetzungen für die Immatrikulation sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der HfWU geregelt. Für Bewerber*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder deutschsprachigen Hochschulabschluss müssen Sprachkenntnisse durch die Vorlage einer erfolgreich absolvierten Sprachprüfung auf dem Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden. Dieses Niveau wird zum Beispiel mit Stufe TDN 4 im Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) nachgewiesen.

2. Einzelregelungen

2.1 Studienaufbau

(1) Der Masterstudiengang Stadt Landschaft Transformation umfasst 90 Credits. Es kann als Vollzeitstudium mit drei Studiensemestern (Tabelle 1) sowie als Teilzeitstudium nach § 30 Abs. 3 LHG mit fünf Studiensemestern (Tabelle 2) studiert werden. Tabelle 2 zeigt einen möglichen Ablauf mit fünf Studiensemestern

2.2 Studieninhalte, Modulprüfungen

(1) Absolvent*innen erlangen eine Expertise für die räumlichen Faktoren einer nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Landschaft. Sie können wissenschaftlich fundiert räumliche Qualitäten analysieren und fachübergreifend und auf verschiedenen Ebenen raumwirksame Szenarien, Konzepte und Maßnahmen entwerfen. Alle Module werden auf die dafür erforderlichen Schlüsselkompetenzen ausgerichtet: Räumliches Denken – in Systemen – über die Zukunft – auf der Grundlage von Werten – zur Vorbereitung von Handlungen – in Kooperation mit anderen.

(2) Modulprüfungen sind studienbegleitend gemäß den tabellarischen Übersichten in Abschnitt 2 zu erbringen. Näheres erläutert das Modulhandbuch. Im Modul Exkursion ist die Teilnahme an der mehrtägigen Studienfahrt eine Prüfungsvorleistung.

(3) Die Module werden in der Regel jährlich angeboten. In Ergänzung zu I § 2 Abs. 6 SPO-AT kann der/die Studiendekan*in im Einvernehmen mit dem/der Dekan*in in begründeten Fällen auch ein Modul anbieten, für das sich weniger als fünf Studierende angemeldet haben. In gleicher Weise kann für den Fall, dass es in einzelnen Studienschwerpunkten zu einer überproportional hohen studentischen Nachfrage kommt, ein Mehrangebot realisiert werden.

(4) Module können mit Online-Anteilen angeboten werden. Die Studierenden müssen über die notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme an Online-Formaten verfügen (Endgerät mit Internetzugang, Kamera und Mikrofon).

3 Studienschwerpunkt

(1) Für alle Studierenden wird individuell gemäß der persönlichen Vorqualifikation bei der Zulassung einer der folgenden Studienschwerpunkte festgelegt:

1. Landschaftsarchitektur (LA)
2. Landschaftsplanung (LP)
3. Stadtplanung (SP)
4. Individueller Studienschwerpunkt (IS)

Studierende für die ein Studienschwerpunkt nach Ziffer 1 – 3 festgelegt wurde, können einen Wechsel zu Ziffer 4 beantragen. Der Antrag ist spätestens in der Einführungsveranstaltung zum Studienbeginn zu stellen.

(2) Mit einem Studienschwerpunkt nach Ziffer 1 - 3 sind die Module im Schwerpunkt-/Wahlpflichtbereich (Tabelle 3) sowie das Fachgebiet der Masterarbeit festgelegt.

(3) Studierende ohne die Voraussetzungen für einen Studienschwerpunkt nach Ziffer 1 - 3 studieren einen individuellen Studienschwerpunkt (Ziffer 4) und wählen ihre Module im Schwerpunkt-/Wahlpflichtbereich aus dem Angebot anderer BA- und MA-Studiengänge der Fakultät oder anderer Fakultäten. Die Schwerpunktmodule der Studienschwerpunkte nach Ziffer 1 – 3 können nur Studierende mit entsprechender Vorqualifikation als Wahlpflichtmodul wählen. Die Wahl für das erste Semester erfolgt in der ersten Vorlesungswoche. Der/die Studiendekan*in macht diesbezüglich Vorschläge. Die Wahl muss den allgemeinen Studienzielen gemäß 1.2 Abs. 1 entsprechen, die individuelle Vorqualifikation sinnvoll weiterentwickeln und von dem/der Studiendekan*in anerkannt werden. Dabei werden die Modulhalte, die Anzahl der Credits und das Qualifikationsniveau bewertet. Die Studierenden haben keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Wahlpflichtmoduls. Von den Credits im Schwerpunktbereich können bis zu 10 Credits im Rahmen der Zulassung zum Ausgleich fehlender Vorkenntnisse als Auflage festgelegt werden.

4 Zielvereinbarung

Die Module im individuellen Studienschwerpunkt, das Nachholen fehlender ECTS-Punkte nach § 2 Abs. 10 b und c SPO-AT sowie der Ausgleich fehlender Vorkenntnisse werden in einer individuellen Zielvereinbarung zwischen Studierender/m und Studiendekan*in festgelegt. Der/die Studierende stellt dafür

frühestmöglich den Kontakt zur Studiendekan*in her, spätestens jedoch bis zum Ablauf der zweiten Vorlesungswoche nach Studienbeginn. Das Nachholen einschlägiger berufspraktischer Erfahrung erfolgt bis spätestens zum Ablauf des ersten Fachsemesters.

5 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen/zeichnerischen Abschlussarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten, einem begleitenden wissenschaftlichen Kolloquium sowie aus der mündlichen Masterprüfung.

(2) Die Studierenden wählen ihr Thema in Absprache mit einem/einer Betreuer*in gemäß § 28 Abs. 3 SPO-AT. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studierenden über den Prüfungsausschuss in der Regel zum Ende des zweiten Semesters. Dem Antrag auf Ausgabe wird in der Regel nur stattgegeben, wenn weniger als 8 Credits aus Programm der vorhergehenden Studiensemester ausstehen.

(3) Die Masterarbeit wird von einem/einer Betreuer*in und einer Prüfer*in geprüft, von denen zumindest die Betreuer*in hauptamtlich Lehrende an der Fakultät UGT ist. Neben den hauptamtlich in der Fakultät tätigen Professor*innen bestellt der Prüfungsausschuss weitere Prüfer*innen. Dieser Prüferpool wird über das Kommunikationssystem neo der HfWU bekannt gegeben.

(4) Die Termine für die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitungen, die Termine des Kolloquiums und die Termine der Disputation werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und mit der Ausgabe des Themas den Studierenden über das Kommunikationssystem neo der HfWU bekannt geben.

(5) Weitere wichtige Informationen sind in dem Dokument 'Durchführungsbestimmungen zur Masterarbeit' aufgeführt.

Legende

CR = Credits
D/E = Veranstaltung kann auch in Englisch stattfinden
E = Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt
GM = Gewichtung für Modulnote
K = Klausur
Mo = Monate
MP = Modulprüfung
M = Mündliche Prüfung
NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
PV = Prüfungsvorleistung
R = Referat/Präsentation
S = schriftliche / zeichnerische Arbeit
S+R = schriftlich/Zeichnerische Arbeit mit Präsentation
StA = Studienarbeit
SWS = Semesterwochenstunde

3. Module und Modulprüfungen

Tabelle 1 Vollzeitstudium

Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	NG	Bemerkungen
1	311-001	Projekt StadtLandschaft <i>Studio Urban Landscape</i>	10	5		StA		10	Bei Studienbeginn im WiSe: 2. Sem
	311-002	Angewandte Raumtheorie <i>Applied Spatial Theory</i>	9	4		StA		9	
		Schwerpunkt- bzw. Wahlpflichtmodul Sommer <i>Focus resp. Elective Module Summer</i>	9	4		StA		9	
	Gesamt Sommersemester			28	13				
2	311-003	Projekt Bausteine der StadtLandschaft <i>Studio Elements of Urban Landscape</i>	10	5		StA		10	Bei Studienbeginn im WiSe: 1. Sem
	311-004	Angewandte Planungstheorie <i>Applied Planning Theory</i>	9	4		StA		9	
		Schwerpunkt- bzw. Wahlpflichtmodul Winter <i>Focus resp. Elective Module Winter</i>	9	4		StA		9	
	311-005	Exkursion Excursion	4	4	Studienfahrt	StA		4	Bei Studienbeginn im WiSe: 3. Sem
	Gesamt Wintersemester			32	17				
3	311-006	Master-Kolloquium <i>Master Colloquium</i>	4	2		R		4	
	311-007	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	22			MA		22	4 Monate
	311-008	Mündliche Masterprüfung <i>Defence of Master Thesis</i>	4			M40		4	
	Gesamt Semester 3			30	2				
Gesamt Studium			90	32				100	

Tabelle 2 Teilzeitstudium (5 Semester)

Semester	Modulnummer	Module Deutsch <i>Englisch</i>	CR	SWS	PV	MP	GM	NG	Bemerkungen
1	311-001	Angewandte Raumtheorie	9	4		StA		9	Studienbeginn im SoSe <i>im WiSe</i>
	311-004	<i>Angewandte Planungstheorie</i>	9					9	
	Gesamt Semester 1			9	4				
2	311-004	Angewandte Planungstheorie	9	4		StA		9	Studienbeginn im SoSe
	311-002	<i>Angewandte Raumtheorie</i>	9					9	
	311-003	Projekt Bausteine der StadtLandschaft	10	5		StA		10	<i>im WiSe</i>
	311-001	<i>Projekt StadtLandschaft</i>							
Gesamt Semester 2			18/20	9					
3	311-001	Projekt StadtLandschaft	10	5		StA		10	Studienbeginn im SoSe <i>im WiSe</i>
	311-003	<i>Projekt Bausteine der StadtLandschaft</i>							
		Schwerpunkt- bzw. Wahlpflichtmodul Sommer <i>Schwerpunkt- bzw. Wahlpflichtmodul Winter</i>	9	4		StA		9	
	311-005	<i>Exkursion</i>	0/4	0/4	Stu- dien- fahrt	StA		0/4	
Gesamt Semester 3			19/23	9/13					
4		Schwerpunkt- bzw. Wahlpflichtmodul Winter <i>Schwerpunkt- bzw. Wahlpflichtmodul Sommer</i>	9	4		StA		9	Studienbeginn im SoSe <i>im WiSe</i>
	311-005	Exkursion	4/0	4/0	Stu- dien- fahrt	StA		4/0	
	Gesamt Semester 4			13/9	8/4				
5	311-006	Master-Kolloquium	4	2		S+R		4	
	311-007	Masterarbeit	22			MA22		22	4 Monate
	311-008	Mündliche Masterprüfung	4			R		4	
	Gesamt Semester 5			30	2				
Gesamt Studium			90	32				100	

Tabelle 3 Schwerpunkt-/Wahlpflichtmodule gemäß 1.3

Sommersemester	Wintersemester
LA: 311-009 Entwurfslabor <i>Design Lab</i>	LA: 311-010 Klimaresilientes und ressourcenschonendes Bauen <i>Climate Sensitive and Resource Saving Construction</i>
LP: 311-011 Klimawandel und Landschaft <i>Climate Change and Landscape</i>	LP: 311-012 Stadtökologie und Artenschutz <i>Urban Ecology and Species Conservation</i>
SP: 311-013 Regionales Planen und Gestalten <i>Regional Planning and Design</i>	SP: 311-014 Bauleitplanung und urbane Transformation <i>Legally Binding Land Use Planning and Urban Transformation</i>
IS: Freies Wahlpflichtmodul Sommer	IS: Freies Wahlpflichtmodul Winter

3. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2022 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 3. Mai 2022 tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft.
- (3) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10. November 2022 tritt mit Wirkung zum 1. September 2022 in Kraft.